

Infobrief 2/2022, 01.07.2022

Unsere Themen

1. **GAP 2023 – Was ändert sich für Ihren Anbau?**
2. **Neues Förderprogramm der Rentenbank**
3. **Hinweis auf freie Plätze in der Beratung**

1. GAP 2023 – Was ändert sich für Ihren Anbau?

Die neue GAP-Reform soll zum 01. Januar 2023 in Kraft treten und wird durch den nationalen GAP-Strategieplan für Deutschland umgesetzt. Dadurch sollen „der Beitrag der Landwirtschaft zu den Umwelt- und Klimazielen der EU gestärkt, kleinere landwirtschaftliche Betriebe gezielter unterstützt und den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität zur Anpassung der Maßnahmen an die lokalen Gegebenheiten eingeräumt werden“ (Bundesregierung, 22.02.2022).

Bevor jedoch konkrete Neuerungen final festgelegt werden können, muss dieser Strategieplan von der EU-Kommission überprüft und genehmigt werden. Dieser Überprüfung unterliegt der Plan seit dem 21.02.2022. Am 20.05.2022 erfolgte eine Rückmeldung der EU-Kommission mit Anmerkungen zum Strategieplan und am 09.06.2022 wurde von der Bundesregierung eine Kurzstellungnahme zu den KOM-Anmerkungen veröffentlicht. Die schlussendliche Genehmigung des Strategieplans wird zum Herbst 2022 erwartet. Nähere Informationen dazu finden Sie auch unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>

Kurzüberblick über einige Punkte der GAP-Reform 2023

Neue Begriffe für Direktzahlungen	Basisprämie	→ Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
	Prämie	→ Einkommensstützung
	Fördermaßnahme	→ Intervention
	Cross Compliance	→ Konditionalität
Sinkende Prämie	Umschichtung des Budgets aus der ersten in die zweite Säule, wodurch weniger Geld für Direktzahlungen zur Verfügung steht.	

Aktiver Landwirt	Nachweis über aktive Bewirtschaftung eines Betriebes, um Einkommensstützung zu erhalten.
Welche Flächen werden gefördert?	Ackerflächen, Dauergrünland, Dauerkulturen, Stilllegungsflächen, NEU: Agroforstsysteme
Einkommensstützung für Junglandwirte	Erhöhter Fördersatz
Förderung für Schafe, Ziegen und Mutterkühe	35€ / Schaf & Ziege, 78€ / Mutterkuh
7 Öko-Regelungen (Eco - Schemes)	Freiwillig erbrachte Umweltleistungen für mehr Umweltschutz, mehr Biodiversität und mehr Klimaschutz Katalog von Maßnahmen, aus denen einzelne gewählt werden können (Brache, Blühfläche, etc.)
Ökolandbauförderung	Erhöhte Fördersätze für Einführung und Beibehaltung; kombinierbar mit Öko-Regelungen
Konditionalität	GLÖZ (guter ökologischer Zustand der Flächen) & GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) >> vorher: Cross Compliance + Greening.
Schutz von Dauergrünland	Umbruch genehmigungspflichtig, Anzeigepflicht bei Pflege von umweltsensiblen Dauergrünland, Mindestschutz für Moore und Feuchtgebiete
Gewässerrandstreifen (GLÖZ 4)	Es sind 3 m Pufferstreifen entlang von Wasserläufen einzuhalten, auf denen das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten ist.
Pflicht zur Bodenbedeckung (GLÖZ 6)	Vom 01.12. – 15.01. muss Bodenbedeckung von Ackerflächen sichergestellt sein. Verpflichtungszeitraum bereits Jahreswechsell 2022 / 2023.
Verpflichtender Fruchtwechsel (GLÖZ 7)	Verpflichtender Anbau einer abweichenden Hauptkultur zur Vorfrucht; einzelschlagspezifischer Vergleich hinsichtlich jährlich wechselnder Hauptkulturen. Auf der Hälfte der Ackerfläche kann der Fruchtwechsel mit dem Anbau einer Zwischenfrucht (Saat 15.10., stehend bis 15.02.) sichergestellt werden. Befreit von der Pflicht: Betriebe mit < 10 ha Ackerland, Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von max. 50 ha, wenn mehr als 75 % der Flächen für den Anbau von Gras-, Grünfütter, DGL, Brachen oder Leguminosen genutzt werden, Ökobetriebe.
Pflicht zur Flächenstilllegung (GLÖZ 8)	Im Rahmen der Konditionalität ab 2023 einzelbetriebliche Stilllegung von 4 % Ackerland verpflichtend. Befreit von der Pflicht: Betriebe mit < 10 ha Ackerland oder >75 % Grünland & Ackerfütterbau oder >75 % Ackerfütterbau, Leguminosen und Brachen im Betrieb
Kleinere Änderungen bei Vertragsnaturschutz	Neue Vertragsmuster; Anträge für 2023 bis 01.07.2022; Vertragsnaturschutz 5-jährige Laufzeit; Öko-Regelungen 1-jährige Laufzeit

Bis zur Genehmigung des Strategieplans der Bundesregierung durch die EU-Kommission müssen Sie für Ihren Anbau jedoch schon einen Großteil der Entscheidungen getroffen haben. Da nicht zu erwarten ist, dass sich an den obigen Vorgaben grundlegende Punkte ändern, empfehlen wir Ihnen, sich zeitnah mit der Planung zu beschäftigen. Neben allen einkommensbezogenen Themen sind das für den Feldanbau vor allem die folgenden Punkte, die wir noch einmal hervorheben wollen:

1. Gewässerrand- / Pufferstreifen (GLÖZ 4):

Entlang von Wasserläufen sind Pufferstreifen von 3 m Breite einzuhalten, auf denen das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten ist. Eine Beerntung ist grundsätzlich erlaubt. Die Bundesländer können in Gebieten, in denen die Flächen in einem erheblichen Umfang von Ent- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, Ausnahmen von der 3-m-Breite erteilen und die Breite auch verringern, aber nicht kleiner als 1 m.

Hinweis: Die vorgeschriebene Stilllegung in Höhe von 4 % der Ackerfläche könnte über Pufferstreifen an Gewässern erfolgen, allerdings ist eine Mindestgröße von 1.000 m² für die Stilllegung zu erreichen und hinsichtlich Beerntung sind dann aber die entsprechenden Regelungen zu Stilllegungen zu beachten.

2. Winterbegrünung (GLÖZ 6):

Soll nach einer Ernte in diesem Jahr zum nächsten Jahr ein Wechsel zu einer Sommerkultur erfolgen, muss die Fläche **vom 01. Dezember bis 15. Januar** begrünt werden. Diese Vorgabe kann durch:

1. mehrjährige Kulturen,
2. Winterkulturen,
3. Zwischenfrüchte,
4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide **ohne Mais**,
5. Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen, oder
6. Mulchauflagen erfüllt werden.

Diese Begrünungsverpflichtung besteht **nicht**, bei:

1. Ackerland mit späträumenden Kulturen, die im Regelfall nach dem 1. Oktober geerntet werden **und** bei denen eine Mulchauflage aus Ernteresten bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleibt,
2. Ackerland mit Dämmen für den Anbau von Kartoffeln, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitraum vorgeformt werden und
3. Ackerland, das bereits in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz im Sinne von § 16 einbezogen ist.

Bei den Ausnahmen ist besonders Punkt 1 hervorzuheben: Denn hierzu lässt sich **nicht (!)** der Silomais zählen. Zum einen wird dieser bei uns nicht standardmäßig nach dem 01. Oktober geerntet und zum anderen verbleibt keinesfalls eine Art Mulchauflage auf der Fläche. Sie müssen also in jedem Falle

eine Begrünung in diesem Winter sicherstellen, die von der Entwicklung bis zum Dezember mit einem durchschnittlichen Wintergetreidebestand vergleichbar ist.

Wie steht es mit Körnermais? Unserer Einschätzung nach wird Körnermais beim Thema Winterbegrünung der Ausnahmemöglichkeit wegen regelmäßig späteren Erntetermins und Verbleiben einer Mulchauflage gerecht. Offizielle Informationen hierzu gibt es bisher jedoch keine, sodass keine abschließenden Empfehlungen abgegeben werden können.

Achtung: Ob für eine Winterbegrünung das Ausstreuen einer (**adäquaten!**) Menge eines Wintergetreides mit einem Schleuderstreuer ohne weitere Arbeitsgänge ausreichend ist, müssen Sie je nach den Flächengegebenheiten entscheiden. In jedem Falle bergen die unvorhersehbaren Witterungsbedingungen im Herbst ein gewisses Risiko für die Etablierung einer Begrünung. Sicherer erscheint in diesem Zusammenhang, je nach aktuellen Bodenbedingungen, der Stoppelfläche eine flache Bodenbearbeitung angedeihen zu lassen oder sich früher im Jahr für Untersaat zu entscheiden. Auch der Erntezeitpunkt des Maises wird hier künftig eine wichtigere Rolle einnehmen.

3. Fruchtwechsel (GLÖZ 7):

Zukünftig ist auf Ackerland ein flächenscharfer Fruchtwechsel vorzunehmen. Ausgenommen sind Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland, Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von max. 50 ha, wenn mehr als 75 % der Flächen für den Anbau von Gras-, Grünfutter, DGL, Brachen oder Leguminosen genutzt werden und Ökobetriebe.

Besondere Anforderungen stellt diese Regelung an den Maisanbau auf Futterbaubetrieben. Soll im kommenden Jahr abermals Silomais auf derselben Fläche wie in diesem Jahr angebaut werden, ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Anbau einer **zweiten Frucht**, die in **demselben Jahr zur Ernte** kommt, wie der Silomais: Dies könnte beispielsweise ein früh **geernteter** Grünroggen sein, der im Herbst nach der Maisernte etabliert wird.
2. Anbau einer Untersaat oder Zwischenfrucht: Dies ist jedoch nur auf **der Hälfte der Ackerfläche möglich** und die Zwischenfrucht/Untersaat muss **vor dem 15. Oktober bestellt-** und **bis zum 15. Februar** des Folgejahres auf der Fläche belassen werden.

Zur Verdeutlichung: Sofern Ihre Fruchtfolgeplanung noch nicht abgeschlossen ist, oder Sie über eine gewisse Flexibilität verfügen, entscheiden Sie mit dem Zeitpunkt der Anlage der Zwischenfrucht nach Mais die Frucht für das kommende Jahr. Ist die Zwischenfrucht vor dem 15. Oktober gesät (und bleibt entsprechend bis zum 15. Februar stehen) haben Sie die Möglichkeit abermals Mais auf der Fläche zu bauen (auf max. der Hälfte der betrieblichen Ackerfläche). Kann wegen späterer Ernte oder ungünstiger Bedingungen eine Bearbeitung erst nach dem 15. Oktober erfolgen, müssen Sie zu einer Winterfrucht greifen oder nach einer Winterbegrünung eine andere Sommerkultur als den Mais anbauen. Die Winterfrucht könnte hier als zweite Erntekultur auch ein Grünroggen sein. Dieser müsste dann jedoch so früh geerntet werden, dass auf der Fläche noch ein Silomais folgen kann.

Zusatz: Offizielle Äußerungen, ob Mischungen von Silomais mit z.B. Stangenbohnen als unterschiedliche Kultur zum Silomais in Reinsaat gelten wie bisher, gibt es noch keine.

4. Stilllegungsgebot von 4% der Ackerfläche (GLÖZ 8):

Ab 2023 besteht die Verpflichtung, 4 % des Ackerlandes für **mindestens ein Jahr** stillzulegen (gilt nicht für DGL und Dauerkulturen). Befreit sind Betriebe, wenn sie weniger als 10 ha Ackerland bewirtschaften **oder** mehr als 75 % des Ackerlandes für Gras, Grünfütterpflanzen, Leguminosen oder als Brache nutzen **oder** mehr als 75 % der landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland oder für Gras und Grünfütter genutzt werden. Ab der Ernte der Hauptkultur sind diese Brachen der Selbstbegrünung zu überlassen. Eine aktive Begrünung ist ab Beginn des Geltungszeitpunkts nicht mehr erlaubt. Das heißt eine Bodenbearbeitung und Einsaat nach der Ernte und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind untersagt. Im ersten Geltungsjahr (2023) gilt ein Mahd- und Mulchverbot vom 1.4. – 15.8. Eine Beweidung durch Schafe oder Ziegen oder die Vorbereitung des Anbaus für das Folgejahr sind ab dem 15.8. möglich. Einschließlich der anliegenden Landschaftselemente ist eine Mindestparzellengröße von 0,1 ha vorgegeben. **Der Beginn des Verpflichtungszeitraums ist noch nicht abschließend geklärt.**

Hinweis: Ab wann gilt das Stilllegungsgebot? Und ab wann müssen entsprechende Flächen tatsächlich brachgelegt werden? Grundsätzlich gilt die GAP ab dem 01.01.2023. Wie oben geschrieben ist jedoch noch nicht abschließend geklärt ob die Verpflichtung zur Stilllegung somit auch zum Beginn des Kalenderjahres gilt oder erst nach der Hauptfruchternte 2023 in Kraft tritt.

Daraus ergeben sich verschiedene Szenarien und für Sie als Betrieb je nach Struktur und Ausstattung mit Landschaftselementen unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten:

1. Stilllegungsgebot gilt ab dem 01.01.2023 (am wahrscheinlichsten):

- a. Aktive Begrünung nach der Ernte 2022: Da die GAP frühestens ab dem 01.01.2023 gilt, haben Sie die Möglichkeit Flächen, die Sie im Jahr 2023 der Stilllegung zuführen möchten, nach der Hauptfruchternte 2022 aktiv zu begrünen. Das ergibt insbesondere Sinn, wenn Sie über Flächen an Gewässern verfügen, an denen Sie ohnehin einen Pufferstreifen einhalten müssen oder gewillt sind die Stilllegungsflächen nicht jährlich rotieren zu lassen, sondern diese für 5 Jahre als solche zu belassen. Längerfristige Stilllegungen sind aus ökologischer Sicht natürlich immer vorteilhaft.
- b. Selbstbegrünung nach der Ernte 2022: Sofern die Stilllegungsverpflichtung ab dem 01.01.2023 gilt, Sie nach Abzug der Flächen Ihrer Landschaftselemente noch Ackerland brachlegen müssen und diese stillgelegten Flächen in der Fruchtfolge oder Betriebsfläche jährlich rotieren sollen, erscheint eine Selbstbegrünung am günstigsten.

2. Stilllegungsgebot gilt ab der Hauptfruchternte 2023:

- a. Ausschließliche Selbstbegrünung nach der Hauptfruchternte 2023

Wird der Beginn des Stilllegungszeitraumes in das laufende Jahr 2023 verlegt, so haben Sie in diesem Herbst noch auf Ihrer gesamten Ackerfläche die Möglichkeit eine Wintersaat zu bestellen und im nächsten Jahr zu beernten. Danach haben Sie jedoch keine Möglichkeit mehr, eine aktive Begrünung durchzuführen, ganz gleich, ob diese an einem Landschaftselement, einem Gewässerrand oder mitten in der Fläche liegt.

Grundsätzliches zur Nachrichtenlage: In den letzten Wochen haben sich jedoch auch Nachrichten verbreitet, wonach die Stilllegungsverpflichtung im Zusammenhang des Russland-Ukraine-Krieges

ausgesetzt werden soll. Dies zeichnet sich derzeit jedoch deutlich **nicht** ab und wird auch vom Bundeslandwirtschaftsminister weiter ausgeschlossen. Derzeit offen ist, ob wie von Özdemir vorgeschlagen, die Fruchtwechselregelung zugunsten des Weizenanbaus ausgesetzt wird. Somit also wieder der Anbau von Weizen nach Weizen, wenigstens für diese Saison, erlaubt sein würde. Wie auch mit allen anderen Unklarheiten muss hier offenbar noch Geduld bewiesen werden.

2. Neues Förderprogramm der Rentenbank

Wie auch in der 25. Ausgabe des Bauernblatts (Seite 19) vom 25.06.2022 veröffentlicht, können Landwirtinnen und Landwirte vom 18.07.2022 bis 27.07.2022 wieder Fördermittel im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms beantragen. Dazu müssen Sie sich im Förderportal der Rentenbank unter foerderportal.rentenbank.de registrieren und können anschließend Ihre Interessenbekundung für eine Förderung abgeben. Interessenbekundungen aus dem April 2021 verlieren wegen der Chancengleichheit ihre Gültigkeit. Neu in dieser Antragsrunde ist, dass keine Gülletankwagen mehr über das Programm gefördert werden können, einzelne Aufbringsysteme (z.B. Schleppschuh- oder Schleppschlauchgestänge) hingegen schon. Die ersten Einladungen zur Antragstellung werden voraussichtlich Anfang August versendet, dabei gibt es eine weitere Neuerung: In der Kategorie „Anlagen und Bauten zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern“ wurde die Frist zur Stellung des Zuschussantrages auf 120 Tage verlängert, da die erforderlichen Baugenehmigungen sehr zeitintensiv sind. Für alle anderen Kategorien bleibt die Frist von 30 Tagen für die Antragstellung nach erfolgreicher Interessenbekundung und entsprechender Einladung bestehen. Außerdem gilt weiterhin, dass die Zuschuss- und Refinanzierungsanträge spätestens zwei Monate nach der Erstellung des Zuschussantrages von der Hausbank im Förderportal der Rentenbank eingereicht werden müssen.

3. Hinweise auf freie Plätze in der Beratung

Wenn Sie Berufskollegen haben, die im Beratungsgebiet (Nordfriesische Marschen und Eider-Treene-Niederung) wirtschaften und Interesse an der **kostenfreien** WRRL-Beratung haben, geben Sie gerne unsere Kontaktdaten weiter. Die freien Plätze werden nach dem Eingang der Anmeldung vergeben.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Sommersaison!

IGLU Schleswig-Holstein – BG10

Dipl. Ing. agr. Tobias Johnen	0172/58 67 893
M. Sc. agr. Jan Lindemann	0151/175 31 477
M. Sc. agr. Julian Tonn	0151/23 59 41 76
B. Eng. agr. Sören Lüdtk-Hollm	0170/28 77 662

Wittland 8b, 24109 Kiel
Tel. 0431 – 66 11 53 49
Fax 0431 – 66 11 53 50
kontakt_sh@iglu-goettingen.de
www.iglu-goettingen.de